

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer I.

Den 8. April 1817.

Großherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenburg, Neustadt und Sauroburg &c. &c.

Unter dem 17. Dec. 1810 haben Wir das hier erscheinende Wochenblatt durch Unsere Regierung, und gleichzeitig das zu Eisenach erscheinende Wochenblatt durch Unsere Regierung daselbst zwar zu amtlichen erhoben, und seitdem öffentliche Verfügungen und Gesetze durch jedes zur öffentlichen Kunde bringen lassen. Da aber deren Raum für die sämtlichen Zwecke zu beschränkt erscheint, und darin mit gesetzlichen Anordnungen viele andere, zu feindartige Gegenstände sich mischen, so haben Wir die Entscheidung gefaßt, mit jenen amtlichen Wochenblättern ein besonderes Regierungsblatt zu verbinden, und verordnen dahervon folgendes:

1. Das Weimarische Wochenblatt bleibt ferner für den Weimarischen, Zeisaischen und Neustädter Kreis nebst deren Zugehörungen ein amtliches Blatt; wie in gleicher Maße das Eisenachische Wochenblatt für das obere und Unter-Land.
2. Mit demselben soll, so oft wenigstens zu einem halben Druckbogen Stoff vorhanden ist, unter fortlaufenden deutschen Zahlen, von der Zeit der Eröffnung des jetzigen Landtags an, unter der Aufschrift: Großherzoglich Sachsen Weimarisches Regierungsblatt, ein besonderes Blatt ausgegeben werden.
3. Dieses Regierungsblatt wird enthalten:
 - a. alle erscheinende Gesetze,
 - b. Verordnungen und Bekanntmachungen der Landescollegien und Oberbehörden in allgemeinen Angelegenheiten,
 - c. Nachrichten von Beförderungen, Ehrenauszeichnungen, Stellvertreibungen und Belohnungen,
 - d. offizielle Nachrichten von allen das Fürstenhaus, das Land, den Landtag und das Gemeinwohl angehenden Ereignissen;
4. Das amtliche Wochenblatt wird enthalten:
 - a. die einer eiligen Bekanntmachung bedürftigen Verordnungen der Landescollegien und Oberbehörden über einzelne Gegenstände, welche dann im nächsten Regierungsblatte wieder abgedruckt und nachgeholt werden,
 - b. alle gerichtliche Bekanntmachungen in Partibusachen, Subhastationen, Edictalien, Steckbriefe &c. &c. auch Bekanntmachungen solcher Gegenstände, welche bloß ein zeitweises und vorübergehendes Interesse haben, z. E. Holz-Abfuhr-Bestimmungen, Domainenpachte &c. &c.
 - c. kurze Rescripte verdienster Staatsdiener und anderer um das Gemeinwohl verdienster Personen,
 - d. allgemeine Polizeinachrichten z. E. Volkzählen, Frucht- und Victualienpreise,